

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in einem Teilgebiet der Gemeinde Ummendorf durch die Stadt Biberach

11. Juli 1979

Das Jordanbad, Kneipp-Sanatorium in Biberach, ist nach den Vorschriften der Entwässerungssatzung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen. Die wirtschaftliche Einheit des Jordanbads erstreckt sich über ein Gebiet, das größtenteils zur Gemarkung Biberach und teils zur Gemarkung Ummendorf gehört. Eine nach Markungsgebieten getrennte Abwasserbeseitigung bietet sich nicht an. Es soll deshalb die Beseitigung der gesamten Abwässer des Jordanbads einheitlich über einen Anschluss erfolgen.

Hier zu schließen die Stadt Biberach an der Riß - im folgenden Stadt genannt - und die Gemeinde Ummendorf - im folgenden Gemeinde genannt - gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Gesetzblatt S. 408), geändert durch Gesetz vom 10.02.1976 (Ges. Bl. S. 149) folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt erfüllt in dem Teilgebiet der Gemarkung Ummendorf, das zur wirtschaftlichen Einheit des Jordanbads gehört, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde und stellt die zur einheitlichen Beseitigung der Abwässer nötigen öffentlichen Entwässerungsanlagen bereit.

(2) Die Abgrenzung der zur wirtschaftlichen Einheit des Jordanbads gehörenden Baulandflächen und ihre Aufteilung auf die Gemarkungen der Stadt und Gemeinde ergeben sich aus dem Lageplan Nr. 8740 des Stadtplanungsamts vom 03.01.1979, der als Bestandteil dieser Vereinbarung beigefügt ist. Sofern sich durch künftige, zur wirtschaftlichen Einheit gehörende Baumaßnahmen das Bauland ausdehnt, ändert sich die Abgrenzung entsprechend.

§ 2 Anschlussstelle

Die Stadt richtet im vorhandenen Pumpwerk des Jordanbads auf Markung Biberach eine Anschlussstelle ein, an der das gesamte Schmutzwasser des Jordanbads ohne Niederschlagswasser durch Einpumpen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen übernommen wird.

§ 3 Anschlusskanal

(1) Die Stadt verlegt ab dem Schmutzwasserhauptsammler an der Bahnlinie südlich des Jordanbads einen Anschlusskanal als Druckrohrleitung bis zur Anschlussstelle im Pumpwerk des Jordanbads. Der Anschlusskanal gehört zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt.

(2) Die Gemeinde gestattet der Stadt, den Anschlusskanal auf dem Gebiet der Gemarkung Ummendorf zu verlegen. Eine Entschädigung erhält die Gemeinde nicht. Die Inanspruchnahme nicht gemeindeeigener Grundstücke regelt die Stadt mit den Eigentümern.

§ 4 Entwässerungsbeitrag

(1) Die Stadt und die Gemeinde erheben nach ihren Satzungen den Entwässerungsbeitrag je für den Teil des Grundstücks "Jordanbad", der auf ihr Markungsgebiet entfällt. Maßgebend ist die jeweils gültige Satzung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht. Die Bemes-

sungsgrundlagen für die erstmalige Beitragsschuld ergeben sich aus dem Lageplan Nr. 8740 vom 03.01.1979. Im Falle einer baulichen Erweiterung des Jordanbads bemisst sich die weitere Beitragsschuld nach der dadurch eintretenden Erhöhung der Bemessungsgrundlagen.

(2) Die Gemeinde führt den nach Abs. 1 zu erhebenden Beitrag (Teilbeträge des Entwässerungsbeitrags) zur teilweisen Deckung des städt. Aufwands für Herstellung der öffentlichen Anlagen an die Stadt ab.

§ 5 Entwässerungsgebühr

(1) Die Stadt erhebt nach den Bestimmungen ihrer Entwässerungssatzung eine Entwässerungsgebühr für die Benutzung ihrer Entwässerungsanlagen. Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Gesamtgrundstück des Jordanbads anfällt und an der Anschlussstelle nach § 2 in die städt. Entwässerungsanlagen eingeleitet wird.

(2) Die Gemeinde erhebt oder beansprucht keine Gebühr, da ihre Entwässerungsanlagen nicht benutzt werden.

§ 6 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten frühestens nach 30 Jahren mit einjähriger Frist schriftlich auf den Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Mit Ablauf der Vereinbarung geht der auf Gemarkung Ummendorf liegende Anschlusskanal in das Eigentum der Gemeinde über. Stadt und Gemeinde regeln im gegenseitigen Einvernehmen einen etwa zu bezahlenden Ausgleich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten, Abschreibung und vereinnahmten Beiträge sowie der möglichen weiteren Verwendung des Kanals. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder der Vertragspartner die Aufsichtsbehörde der Stadt anrufen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vereinbarung (V) Änderung (Ä)	Gemeinderatsbe- schluss	Genehmigung Reg.-Präsidium	Öffentliche Be- kanntmachung		Vorstehende Fassung
vom	vom/Nr.	vom	am	Nr.	gilt ab:
(V) 11.07.1979	07.06.1979/157				